

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 39/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. August 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 11. Mai 1983 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte dem Kläger wegen der Folgen eines am 21. April 1975 erlittenen Arbeitsunfalls durch Bescheid vom 28. Oktober 1975 ab 1. September 1975 eine vorläufige Verletztenrente in Höhe von 30 vH der Vollrente. Nachdem der Kläger dagegen beim Sozialgericht (SG) Dortmund Klage erhoben hatte (S 27 U 67/76), setzte die Beklagte, ohne den Kläger anzuhören, durch Bescheid vom 27. September 1976 die vorläufige Rente ab 1. November 1976 auf 20 vH der Vollrente herab. Ohne den Kläger anzuhören, entzog die Beklagte durch Bescheid vom 28. März 1977 die vorläufige Rente mit Ablauf des Monats April 1977 und lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab, weil die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur noch 10 vH betrage.

Das SG Dortmund hat durch Urteil vom 7. März 1978 die Bescheide vom 27. September 1976 und 28. März 1977 aufgehoben, da die Beklagte den Kläger vor Erlass dieser Bescheide nicht nach § 34 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung) angehört hatte. Nachdem die Beklagte dagegen beim Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen Berufung mit dem Antrag, die Klage gegen die Bescheide vom 27. September 1976 und 28. März 1977 abzuweisen, eingelegt hatte (L 5 U 44/78), entzog sie durch Bescheid vom 26. Mai 1978 die infolge des Arbeitsunfalls bisher gewährte Dauerrente in Höhe von 30 vH der Vollrente mit Ablauf des Monats Juni 1978, da in den für die bisher gewährte Rente maßgebend ge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

wesenen Verhältnissen eine wesentliche Besserung eingetreten und die Erwerbsfähigkeit durch Unfallfolgen nur noch um 10 vH gemindert sei. In dem Bescheid ist außerdem vermerkt, daß er vorsorglich für den Fall erteilt werde, daß sich der Entziehungsbescheid vom 28. März 1977 endgültig als rechtsunwirksam erweise. Mit Schriftsatz vom 29. Mai 1978 übersandte die Beklagte dem LSG eine Durchschrift des Bescheides vom 26. Mai 1978 und teilte mit, daß dieser Bescheid Gegenstand des vor dem dortigen Gericht schwebenden Verfahrens werde. Sodann nahm die Beklagte mit dem am 19. Juni 1978 beim LSG eingegangenen Schriftsatz vom 15. Juni 1978 die Berufung gegen das Urteil des SG Dortmund vom 7. März 1978 zurück. Das LSG sah das Verfahren hinsichtlich des Bescheides vom 26. Mai 1978 noch nicht als beendet an und holte Gutachten ein. Nachdem der Kläger mit dem am 16. Mai 1979 beim SG Dortmund eingegangenen Schriftsatz vom 15. Mai 1979 "rein vorsorglich" gegen den Bescheid vom 26. Mai 1978 Klage erhoben hatte - der Rechtsstreit wurde an das SG Darmstadt verwiesen (S 3 U 71/79) - erklärten die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung des LSG am 19. Juni 1979 unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Januar 1979 (5 RKn 6/78): "1) Wir stellen keine Anträge, da wir den Rechtsstreit durch die Rücknahme der Berufung als beendet betrachten. 2) Die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 26. Mai 1978 soll in dem vor dem SG Darmstadt anhängigen Rechtsstreit geprüft werden."

Das SG Darmstadt hat die nach seiner Meinung zulässige und fristgerecht erhobene Klage gegen den Bescheid vom 26. Mai 1978 abgewiesen (Urteil vom 30. September 1982). Die Berufung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Klägers hat das Hessische LSG zurückgewiesen (Urteil vom 11. Mai 1983). Die gegen den Bescheid vom 26. Mai 1978 beim SG Darmstadt erhobene Klage sei unzulässig, da wegen dieses Bescheides bereits eine Klage beim LSG für das Land Nordrhein-Westfalen (L 5 U 44/78) anhängig sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Nach dem Urteil des 5. Senats des BSG vom 16. Januar 1979 (SozR 1200 § 34 Nr 6) sei der Bescheid vom 26. Mai 1978 nicht nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des beim LSG für das Land Nordrhein-Westfalen anhängigen Verfahrens (L 5 U 44/78) geworden. Es sei daher zulässig gewesen, diesen Bescheid mit der Klage beim SG Darmstadt anzufechten und das LSG hätte über ihn sachlich entscheiden müssen. Wenn allerdings den Entscheidungen des 8. Senats des BSG vom 19. Dezember 1979 (BSGE 49, 229) und 30. Juli 1981 (SozR 1200 § 34 Nr 15) gefolgt werde, sei die Klage beim SG Darmstadt unzulässig gewesen. Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hätte ihn in der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 1979 auf die Rechtslage hinweisen müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 11. Mai 1983
aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
zuverweisen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG für das Land Nordrhein-
Westfalen zur Fortführung des Verfahrens L 5 U 44/78
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beteiligten
haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das ange-
fochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzu-
verweisen ist.

Bei einer zugelassenen Revision ist schon von Amts wegen zu
prüfen, ob diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die
Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Dabei sind
insbesondere solche Mängel zu berücksichtigen, die sich aus dem
Fehlen der unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen ergeben, einer-
lei, ob der Mangel nur das Revisionsverfahren oder schon das
Klage- und Berufungsverfahren betrifft (BSGE 2, 225, 226). Zu
diesen Prozeßvoraussetzungen gehört auch die Zulässigkeit der
Klage (BSG SozR Nr 46 zu § 51 SGG). Es liegt ein wesentlicher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Verfahrensmangel vor, wenn ein Gericht die Klage als unzulässig abweist, obwohl es sachlich hätte entscheiden müssen.

Das LSG hat durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Darmstadt vom 30. September 1982 zurückgewiesen, weil die am 16. Mai 1979 beim SG Dortmund vorsorglich erhobene Klage gegen den Bescheid vom 26. Mai 1978 unzulässig sei. Denn dieser Bescheid sei bereits nach §§ 153 Abs 1, 96 Abs 1 SGG kraft Klage in dem damals noch beim LSG für das Land Nordrhein-Westfalen anhängigen Berufungsverfahren (L 5 U 44/78) rechtshängig geworden und dies trotz der Rücknahme der Berufung geblieben.

Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Der Bescheid vom 26. Mai 1978 wurde von der Beklagten erlassen, nachdem das SG Dortmund die beiden Bescheide der Beklagten vom 27. September 1976 und 28. März 1977 wegen unterbliebener Anhörung aufgehoben (Urteil vom 7. März 1978 - S 27 U/67/76) und die Beklagte dagegen Berufung eingelegt hatte mit dem Antrag, die Klage gegen diese Bescheide abzuweisen. Der Bescheid vom 26. Mai 1978 wurde, wie in ihm ausdrücklich vermerkt ist, vorsorglich für den Fall erteilt, daß sich der Entziehungsbescheid vom 28. März 1977 endgültig als rechtsunwirksam erweist. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte mit der Übersendung des Bescheides vom 26. Mai 1978 an das damalige Berufungsgericht ihre Berufung auf den Bescheid vom 28. März 1977 beschränkt hat und dadurch das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich des Bescheides vom 27. September 1976 rechtskräftig wurde. Denn jedenfalls blieb das Berufungsverfahren noch hin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

sichtlich des Bescheides vom 28. März 1977 anhängig. Dieser Bescheid wurde auch nicht gemäß § 96 Abs 1 SGG durch den während des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheid vom 26. Mai 1978 abgeändert oder ersetzt. Denn der Bescheid vom 26. Mai 1978 sollte - wenn überhaupt - erst Rechtswirkungen entfalten, wenn der Entziehungsbescheid vom 28. März 1977 sich "endgültig als rechtsunwirksam erweist", also die Aufhebung dieses Bescheides durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit rechtskräftig geworden ist. Wie der 5. Senat des BSG im Urteil vom 16. Januar 1979 (SozR 1200 § 34 Nr 6) dargelegt hat, wird ein solcher "vorsorglich" erlassener Bescheid nicht nach § 96 Abs 1 SGG Gegenstand desjenigen Rechtsstreits, in dem über die Rechtmäßigkeit des im vorsorglich erlassenen Bescheid genannten früheren Bescheides zu entscheiden ist. Auch unter Beachtung der grundsätzlich aus prozeßökonomischen Gründen gebotenen weiten Auslegung des § 96 Abs 1 SGG kann es nicht Sinn der Vorschrift sein, einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirksamkeit nach dem erklärten Willen des ihn erlassenden Versicherungsträgers noch nicht feststeht, in das laufende Berufungsverfahren einzubeziehen. Der erkennende Senat schließt sich der Rechtsauffassung des 5. Senats an (vgl auch Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, § 96 Anm 5; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 96 Anm 1 Buchst b).

Die Urteile des 8. Senats des BSG vom 19. Dezember 1979 (BSGE 49, 229) und vom 30. Juli 1981 (SozR 1200 § 34 Nr 15) stehen dem nicht entgegen. Im ersten Urteil vom 19. Dezember 1979 hat der 8. Senat dargelegt, daß er nicht über einen Sach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

verhalt zu entscheiden habe, der dem im Urteil des 5. Senats vom 16. Januar 1979 (aa0) gleiche. Aus seiner Sicht hatte der 8. Senat nur noch über einen aufschiebend bedingten zweiten Bescheid zu entscheiden, nachdem die Bedingung, daß ein erster Bescheid aufgehoben wird, bereits eingetreten war. Im zweiten Urteil vom 30. Juli 1981 hat der 8. Senat nicht mehr auf das Urteil des 5. Senats vom 16. Januar 1979 (aa0) Bezug genommen. Der Sachverhalt unterscheidet sich jedoch insofern von dem im Urteil des 5. Senats, als der im Berufungsverfahren erlassene Zweitbescheid in seiner Rechtswirkung nicht dadurch bedingt war, daß ein früherer Bescheid rechtskräftig aufgehoben wird. Der 8. Senat hatte somit nicht zu entscheiden, ob ein bedingter vorsorglicher Zweitbescheid nach § 96 Abs 1 SGG kraft Klage Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.

Da der Bescheid vom 26. Mai 1978 nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht kraft Klage (BSGE 18, 231, 234) Gegenstand des beim LSG für das Land Nordrhein-Westfalen anhängigen Verfahrens (L 5 U 44/78) geworden ist, konnte der Kläger daher gegen diesen Bescheid am 16. Mai 1979 beim SG Dortmund Klage erheben. Das LSG durfte diese an das örtlich zuständige SG Darmstadt verwiesene Klage nicht mit der Begründung für unzulässig halten, sie sei wegen Rechtshängigkeit der Streitsache beim LSG für das Land Nordrhein-Westfalen unzulässig.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Darmstadt vom 30. September 1982

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

und über die Kosten des Revisionsverfahrens an das LSG zurück-
verwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)